

Vorwort zur 1. Auflage

Einfach in die nächste Buchhandlung rennen und sich irgendwelche Standardschinken für viel Geld kaufen? Das kann doch jeder! Es gibt aber auch preiswerte Bücher, die euch nicht nur Fachwissen vermitteln, sondern vor allem die elementar wichtige Fallbearbeitungstechnik nahebringen. Und wer hält solche Bücher bereit? Der Fall-Fallag!!!

In diesem Werk geht es inhaltlich um sehr unterschiedliche Straftatbestände, die mit dem Sammelbegriff „Nichtvermögensdelikte“ bezeichnet werden. Zusammen mit unserem Buch „Die Fälle – Strafrecht BT 2 – Vermögensdelikte“ ist damit der Besondere Teil des StGB abgedeckt. Gerade im Bereich der Nichtvermögensdelikte hat sich in der jüngeren Vergangenheit vonseiten der Gesetzgebung und der Rechtsprechung überdurchschnittlich viel getan. Wir sind selbstverständlich immer aktuell am Ball, ihr haltet ein topaktuelles Buch in Händen.

Dem Konzept liegen unsere Erfahrungen als Leiter diverser Arbeitsgemeinschaften und als Korrektoren ungezählter Klausuren und Hausarbeiten zugrunde. Immer wieder bestätigt sich dabei, dass die größten Schwierigkeiten der Bearbeiter – verständlicherweise – in Darstellung und Schwerpunktsetzung liegen. Mit der theoretischen Beherrschung von Rechtsproblemen ist es eben noch lange nicht getan, die Umsetzung ist ein entscheidender Faktor.

Genau dieser Faktor wird in vielen Büchern ignoriert oder jedenfalls vernachlässigt. Bei uns steht er im Vordergrund!

Konstruktive Kritik ist jederzeit willkommen und erwünscht. Es müssen nicht immer schriftliche Streicheleinheiten sein, obwohl wir uns darüber natürlich besonders freuen.

Köln, im atombombentestgeschüttelten Herbst 1995

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 7. Auflage

Und abermals hat sich in relativ kurzer Zeit viel getan.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich nicht nur erneut zum Dauerbrenner „Gewaltbegriff“ und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geäußert (§ 240 I / § 193), sondern auch wirklich Überraschendes zum Auto als „Waffe“ i.S.d. § 113 II Nr. 1 vom Stapel gelassen.

Der BGH hat sich mit vielen für unser Buch relevanten Entscheidungen hervorgetan, insbesondere mit einem Grundsatzurteil zur sogenannten Sterbehilfe.

Der Gesetzgeber war inzwischen – wie nicht anders zu erwarten – erneut aktiv. So ist beispielsweise seit dem 01.07.2011 die „Zwangsheirat“ nicht mehr nur Regelbeispiel des § 240 IV 2, sondern mit dem neu eingeführten § 237 ein eigenständiger Tatbestand.

...

***Cottbus und Köln, im von amüsiertem Gedenken an Lorient geprägten
Herbst 2011***

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 8. Auflage

...

Zum Ende des Jahres 2012 trat § 1631d BGB in Kraft („Beschneidung des männlichen Kindes“), der den seit September 2013 geltenden § 226a („Verstümmelung weiblicher Genitalien“) in einem verfassungsrechtlich fragwürdigen Licht erscheinen lässt.

Zivilrechtlich sind im Jahr 2013 ärztliche Heileingriffe spezifisch geregelt worden (Behandlungsvertrag, §§ 630a BGB), wobei für das Strafrecht indirekt § 630d BGB aufschlussreich ist.

...

Zudem präsentieren wir euch mit dieser Auflage einen weiteren Kombinationsfall, nämlich den neuen Fall 47. Der bisherige Fall 47 wird dadurch zu Fall 48. Die bewährte Originalklausur ist folgerichtig jetzt Fall 49.

...

Cottbus und Köln, im bislang fast bahnstreikfreien Frühjahr 2015

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Vorwort zur 9. Auflage

Die Neuauflage bringt recht viele Änderungen mit sich.

Das liegt vor allem an der besonderen Aktivität des Gesetzgebers im Jahr 2017.

Es sind neue Straftatbestände eingeführt worden. Bei den Nichtvermögensdelikten sind dies insbesondere die jeweiligen Neufassungen der Vorschriften § 114 („Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“) und § 315d („Verbotene Kraftfahrzeugrennen“).

Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass bei § 238 (Nachstellung) nun schon genügt, dass die Tathandlung dazu geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Zuvor war ein Erfolgseintritt in Form einer tatsächlichen schwerwiegenden Beeinträchtigung erforderlich.

Wie üblich führte die eine oder andere Gerichtsentscheidung zu aktualisierten Passagen, allen voran die spektakuläre Rechtsprechung zu den strafrechtlichen Folgen illegaler Autorennen im Bereich der Tötungsdelikte.

Für Lob und/oder Tadel könnt ihr die unten angegebene E-Mail-Adresse nutzen.

Cottbus und Köln, im Wahlkampfherbst 2017

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Kontakt: lobundtadel@fall-fallag.de
 www.fall-fallag.de